



▷ Amt für Justizvollzug

▶ Vollzugszentrum Klosterfiechten

Merkblatt

Elektronische Überwachung, EM Frontdoor

nach Art. 79b Abs. 1 - 3 StGB

Was bedeutet Electronic Monitoring

Es handelt sich um einen elektronisch überwachten und sozial betreuten Vollzug in Form eines Hausarrests. Dies als Alternative zum Strafvollzug in einer Strafanstalt oder im Gefängnis. Dabei wird während der arbeitsfreien Zeit der Hausarrest elektronisch überwacht. Den Sender der elektronischen Überwachung tragen Sie während des gesamten EM-Vollzugs oberhalb des Fussgelenks (s. Bild). Basierend auf den rechtlichen Grundlagen und in Abstimmung mit Ihnen als verurteilte Person und den im selben Haushalt lebenden Personen, wird ein Wochenplan mit Arbeits- und Hausarrestzeiten festgelegt. Sie verpflichten sich dazu, dieses vereinbarte Wochen- und Betreuungsprogramm inhaltlich und zeitlich einzuhalten. Das bei Ihnen in der Wohnung installierte Empfangsgerät vergleicht die Signale des Senders mit dem programmierten Wochenplan und übermittelt entsprechend automatisierte Meldungen an die Vollzugsstelle.

Grundvoraussetzungen

- Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens 20 Tagen und maximal 12 Monaten.
Bei teilbedingten Strafen ist der unbedingte Teil massgeblich.
- Sie besitzen eine Aufenthalts- und eine Arbeitsbewilligung in der Schweiz.
- Sie haben einen festen Wohnsitz (Zimmer, Wohnung, Haus, etc.).
- Sie haben eine Arbeitsstelle, arbeiten mindestens 20 Stunden pro Woche, oder Sie gehen einer anderen geregelten Tagesstruktur wie Schule, Ausbildung, Freiwilligenarbeit etc. nach.
- Sie verfügen über eine Privathaftpflichtversicherung

Kosten

- Sie beteiligen sich an den Vollzugskosten mit CHF 25.-- pro Tag. Eine Reduktion der Kosten ist möglich, wenn Ihre finanzielle Situation dies nicht zulässt (Berechnung gem. SKOS Richtlinien).
- Diese Kostenbeteiligung leisten Sie monatlich im Voraus.

Was wir von Ihnen erwarten

- Ihre Bereitschaft und Kooperation in der Zusammenarbeit mit der EM-Vollzugsstelle.
- Keine Begehung weiterer Straftaten während und nach dem Vollzug.
- Keine Fluchtgefahr.
- Einhaltung der gemeinsam erarbeiteten Vereinbarungen und Wochenpläne.
- Bereitschaft wöchentliche Gesprächstermine einzuhalten.
- Ein hohes Mass an Selbstorganisation und Verlässlichkeit.
- Verzicht auf Drogenkonsum während dem Vollzug

Ihre Vorteile

- Sie können ihre Arbeitsstelle beibehalten (auch Schichtarbeit möglich).
- Die Strafe wird bei Ihnen zu Hause, nicht im Gefängnis vollzogen.
- Sie können den Freiheitsentzug unauffällig und in Ihrem gewohnten Umfeld absolvieren.
- Sie werden durch eine fest zugeteilte Fachperson persönlich betreut.

Was müssen Sie tun, wenn Sie den Vollzug in dieser Form wünschen?

1. Gesuch stellen

Sobald Sie das Aufgebot der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug Basel-Stadt zum Strafantritt erhalten haben, können Sie ein schriftliches Gesuch zum Vollzug Ihrer Strafe in Form der elektronischen Überwachung stellen.

2. Gesuch einreichen

Senden Sie das Gesuch an:
Straf- und Massnahmenvollzug Kanton Basel-Stadt
Spiegelgasse 12
4001 Basel

3. Wie weiter?

Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug Basel-Stadt unterzieht Ihre Anfrage einer summarischen Vorprüfung. Erfüllen Sie die diesbezüglichen Voraussetzungen, werden Sie zu einem Eignungsabklärungsgespräch durch die Fachstelle besondere Vollzugsformen FBVF aufgeboten, wo geprüft wird, ob Sie die übrigen Voraussetzungen der elektronischen Überwachung erfüllen.

Die Fachstelle verfasst eine Stellungnahme zu Handen der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug Basel-Stadt, welche schliesslich über die Erteilung der Bewilligung entscheidet.

Bei Fragen erreichen sie uns unter

Vollzugszentrum Klosterfiechten
Fachstelle besondere Vollzugsformen FBVF
+41 (0) 61 267 33 80
em.vzk@jsd.bs.ch

